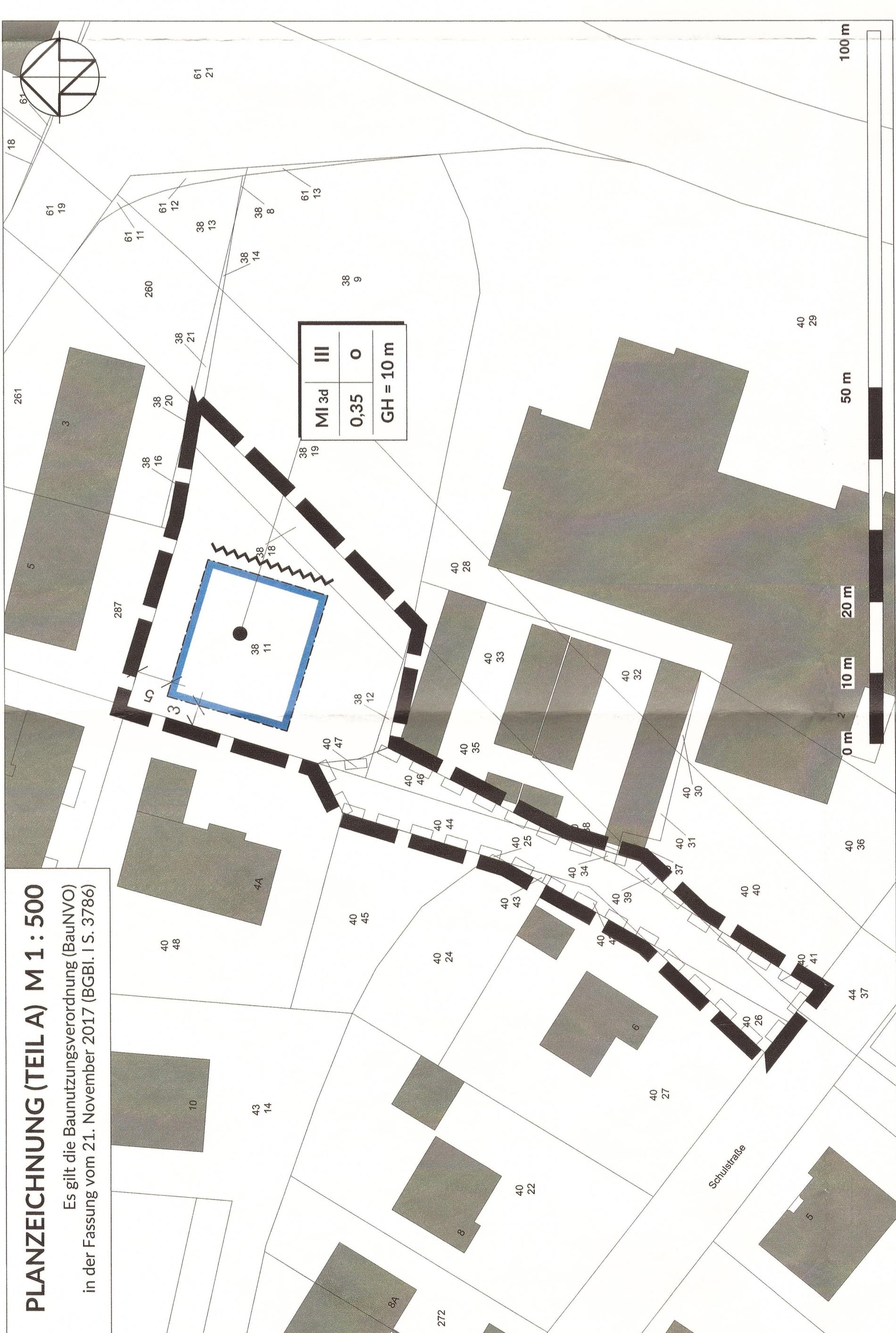


SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87 "SÜDLICH AM LINDENHOF", 4 ÄNDERUNG mit örtlichen Bauvorschriften

Für das Gebiet: nördlich des REWE-Marktes - südlich der Hamburger Straße im Ortsteil Ulzburg

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)



ZUR PLANZEICHNUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet, mit Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Gebäudehyöhe als Höchstmaß

Bauweise und Baugrenzen

Mit Leitungsberechten zu belastende Flächen

Geh-, Fahr- und Leitungsberecht zu Gunsten der Anlieger der Rettungsfahrzeuge sowie der Ver- und Entsorgung

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltseinwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltgesetzes

Fassaden mit Fertsetzungen für passive Lärmschutz (Lärmpiegelbereiche, LPB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbzeichnung

Bestandsgebäude

Überblicksplan

Bestandsdaten

Hinweise

Pflanzliste für die Begrünung von Fassaden

Maßnahmen zum Schutz der Vegetationsbestände

Stellplätze

Verfahrensvermerke

Örtliche Bauvorschriften

Tiefgaragen

Garagen und Anbauten

Ordnungswidrigkeiten

Bestandsdaten

11.

Der Beschluss des B-Plans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Sprachstunden von allen interessierten Bürgern und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.07.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Einschärfungsansprüche geltend zu machen und das grössten dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mittin am 17.07.2015 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 01.07.2015 Siegel



Jens

Stefan Bauer

Bürgermeister

12.

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Mischgebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6./7. BauNVO ausgeschlossen.

13.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzter Grundflächenzahl darf durch die Baugrubenfläche, durch die Baugrundstücke lediglich unterbaut werden (Referat) bis zu einer Grundflächenzahl von 18 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 s. BauNVO)

14.

Bezugspunkte für die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudetiefen sind der höchste Punkt der Oberkante des Gebäudes und mit + 0,00 m der höchste Punkt der Straßenverkehrsfläche, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.

15.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

16. Im Erdgeschoss darf die Baugrenze nach Norden durch untergeordnete Teile der Hauptanlage auf einer Länge von bis zu 5 m um maximal 2,00 m überschritten werden, wenn die Höhe der Oberkante des Dachaufbaus des untergeordneten Gebäudeteils nicht mehr als 3 m beträgt.

17.

Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig,

sowohl diese vollständig unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen.

18.

Maßnahmen zum Schutz der Vegetationsbestände

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

19. Gebäudeaußenwände, deren Fenster- und Türanteil unter 25 % liegt, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu versehen, die je Pflanze zur Verfügung stehende offene Bodenfläche muss mindestens 0,5 m² betragen.

20.

Die Befestigung der nicht überbaubaren Grundstücksfächen ist auf das für Zufahrten, Stellplätze, Zuwege und Außenstiztbereiche erforderliche Maß zu beschränken. Befestigungen, wie z.B. Betonunterbau, Fugenverglas, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.

21.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

22. Vorbemerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.

23. Westlich der Hamburger Straße sind für Räume, die dem ständigen Außenthalldienst, passiven Schallschutzaufgaben, gekennzeichnet durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpiegelbereiche nach DIN 4109, Erfassung eines November 1989, erforderlich. Den Lärmpiegelbereichen sind in der folgenden Übersicht angegebene erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße zuzuordnen.

24.

Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß für:

25.

Außenräumen in Wohnungen,

Übernachtungsräume in Betrieben, gastronomische Betriebe, Unterkünften usw.

26.

30 dB(A)

27.

35 dB(A)

28.

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (entwurfsgemäß DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erfassung des Inneministers vom 15.11.1990 - IV-850 a - 916.33.11) zu führen. Sofern aus Gründen der Grundrissgestaltung Teile von Schlafräumen an Gehäusefronten für die passiven Schallschutzaufgaben festgesetzt sind, sind entsprechend schallgedämpfte Lüftungsanlagen vorzusehen.

29.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB v.m. § 84 LBO)

30.

Fassadelegestaltung

Im Mischgebiet sind die Gebäude als Verbundbauten mit roten bis rotbrauen Vormauersteinen zu gestalten. Teiflächen bis zu 30 % der Fassadenfläche dürfen in anderen Materialien errichtet werden. Doppelhaushälften oder Reihenhäuser sind in ihrer Materialität und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

31.

Dachgestaltung

Bei Dachleitungen ab 21° sind die Dächer nur in rot, rotrauen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Solaranlagen sind zulässig.

32.

Dächer und extensiv begüte Dächer sind zulässig.

33.

Garagen und Anbauten sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Garagen mit Außenvänden aus Waschbeton sind ausgeschlossen. Wände und Dächer von Carports sind zu begrünen.

34.

Tiefgaragen, die nicht durch Gebäude überbaut sind, sind mit einer Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,60 m zu versetzen und zu begrünen. Das Gelände ist im Randbereich der Tiefgaragen an das vorhandene Erdreich anzuadernieren und zu begrünen.

35.

Landschaftsgärten an Hauswänden sind zu untersuchen.

36.

Ordnungswidrigkeiten

Zwidrängungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können mit einer Geldbuße gem. § 82 Abs. 3 LBO geahndet werden. (§ 82 Abs. 1 LBO)

37.

Bestandsdaten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

38. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

39.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

40.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

41.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

42.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

43.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

44.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

45.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

46.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden mitgeteilt.

47.